

LESEAUSFERTIGUNG

Hauptsatzung der Stadt Ostseebad Rerik

Zuletzt geändert durch Artikel 1 der 1. Änderungssatzung vom 16.3.2009, Artikel 1 der 2. Änderungssatzung vom 25.9.2009, Artikel 1 der 3. Änderungssatzung vom 12.4.2010 und Artikel 1 der 4. Änderungssatzung vom 25.11.2011.

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S 205) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Rerik vom 06.12.2007 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen.

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Ostseebad Rerik führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt in Rot eine dreimastige goldene Kogge mit je einem Kastell auf dem Vorder- und Achterdeck, die Masten mit geblähten Segeln, Mastkörben und Krönchen auf den Spitzen, der Hauptmast mit langem Wimpel.
- (3) Die Flagge der Stadt Ostseebad Rerik besteht aus gelbem Tuch und ist in der Mitte mit dem Stadtwappen belegt.“
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „STADT OSTSEEBAD RERIK“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Ortsteile / Ortsteilvertretung

- (1) Zum Gebiet der Stadt Ostseebad Rerik gehören die Ortsteile:
Blengow
Gaarzer Hof
Garvsmühlen
Meschendorf
Roggow
Russow
- (2) Für die Ortsteile Roggow und Russow wird eine Ortsteilvertretung gebildet.
- (3) Die Ortsteilvertretung führt die Bezeichnung "Ortsrat Roggow".
Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung führt den Namen "Ortsratsvorsitzender".
- (4) Die Ortsteilvertretung setzt sich aus 5 Vertretern zusammen.

- (5) Die Ortsteilvertretung wird durch die Stadtvertretung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Stadt einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertreterversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertreterversammlung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten der Stadt zu berichten.

§ 4

Stadtvertretung

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personenangelegenheiten außer Wahlen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 3 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens 4 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5

Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird gebildet.

Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 7 Mitglieder zusammen. Stellvertreter werden nicht gewählt.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben sowie Vermögen Dem Finanzausschuss werden gleichzeitig die Aufgaben eines Werksausschusses der Eigenbetriebe der Stadt Rerik übertragen.
Ausschuss für Stadtent- wicklung, Bau und Verkehr/ Vergabeausschuss	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirt- schaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauange- legenheiten, Denkmalpflege, Stadtentwicklung, Straßenwesen, Katastrophenschutz, FF, Vergabe von Aufträgen
Ausschuss für Soziales, Schule, Jugend, Sport, Gleichstellungsfragen/ ABM Ausschuss	Sozialwesen, Wohnungsfürsorge,Seniorenbetreuung, Obdachlose, Schule, Jugend, Kinderbetreuung,Sport, Gesundheitswesen, Gleichstellungsfragen, ABM
Ausschuss für Tourismus, Umwelt und Kultur	Förderung des Tourismus, Umwelt- und Naturschutz Landschaftspflege, Landwirtschaft, Fischerei, Kleingartenanlagen, Friedhof, Kultureinrichtungen, Ordnung und Sauberkeit, Feriensiedlung

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses, sind öffentlich.
§ 4 (2) der Satzung gilt entsprechend.

§ 6

Aufgabenverteilung/Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister 4 Stadtvertreter an.
Die Zusammensetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle
Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M/V der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw.
durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt
bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 (4) KV M/V:
 1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind,
innerhalb einer Wertgrenze von 510,00 EUR bis 5.100,00 EUR sowie bei
wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 EUR bis 2.500,00
EUR der Leistungsrate pro Monat.

2. in Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10% bis 20% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 10.200,00 EUR sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 510,00 EUR bis 2.500,00 EUR je Ausgabenfall
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.100,00 EUR bis 38.300,00 EUR, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.200,00 EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 5.100,00 EUR bis 38.300,00 EUR
 4. Im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR
 5. Im Rahmen der Nr. 5 bei Verträgen von 2.500,00 EUR bis 10.200,00 EUR.
- (4) im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 0 bis zu 10.200,00 EUR.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet in Personalangelegenheiten.
- (6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 1 bis 5 zu unterrichten. Die Stadtvertreter erhalten die Protokolle des Hauptausschusses.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich

§ 7

Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Stadtvertretung.
Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden nach § 40 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern gewählt.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M/V unterhalb der Wertgrenze des § 6 Abs. 3 dieser Hauptsatzung.
- (3) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.
- (4) Erklärungen der Stadt im Sinne des § 39 Abs. 2 KV M/V bis zu einer Wertgrenze von 770,00 EUR bzw. von 250,00 EUR bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 250,00 EUR.

§ 8 Senioren- und Jugendbeirat

- (1) Die Stadt Ostseebad Rerik bildet einen Senioren- und einen Jugendbeirat. Das Nähere regelt die jeweilige Satzung.

§ 9 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung und die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Stadtvertretung
 - der Ausschüsse
 - der Fraktionenein Sitzungsgeld entsprechend § 14 (1) EntschVO in Höhe von 26,00 Euro.
- (2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 864,00 Euro.
- (3) Der erste oder der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters erhält in Abwesenheit des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 864,00 Euro. Die Vertretung muss mindestens 4 Wochen betragen.
- (4) Ausschussvorsitzenden wird für jede von ihnen geleitete Sitzung Sitzungsgeld in Höhe von 52,00 Euro gewährt.
- (5) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 52,00 Euro.
- (6) Vorsitzende der Ortsteilvertretung erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- (7) Ortsteilvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro.
- (8) Der/die Vorsitzende und die Stellvertreter des Seniorenbeirates erhalten eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,00 Euro.
- (9) Der/die Jugendsprecher(in) erhält eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,00 Euro.
- (10) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtungen des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 Euro überschreiten. Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen sind abzuführen soweit sie monatlich 250,00 Euro, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern monatlich 500,00 Euro überschreiten.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ostseebad Rerik erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel.
Satzungen und sonstige Mitteilungen der Stadt Ostseebad Rerik, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff, welches im Internet unter der Adresse www.nebukow-salzhaff.de veröffentlicht wird, öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff kostenpflichtig unter der Bezugsadresse: Amt Neubukow-Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow, zusenden lassen. Textfassungen des Amtlichen Mitteilungsblattes des

Amtes Neubukow-Salzhaff werden am Sitz der Verwaltung in 18233 Neubukow, Panzower Landweg 1, bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.

Die Bekanntmachung und Verkündigung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff im Internet verfügbar ist.

(2) Die Bekanntmachungstafeln der Stadt befinden sich in

Rerik, Leuchtturmstraße – Ecke Kröpeliner Straße
Rerik, Am Rathaus, Dünenstraße 10
Roggow, Russower Straße

- (3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln entsprechend § 9 Abs. 2 öffentlich bekannt gemacht.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.11.2004 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Ostseebad Rerik, den 2.1.2008
Ausgefertigt: 25.09.2009

Gez. Wolfgang Gulbis
Bürgermeister